Vorstellung der FAQs zum Vergaberecht

Vergabetag Bayern
9. Oktober 2019 in München

Oberregierungsrätin Ute Merkel
Referat kommunale Zusammenarbeit und kommunale Wirtschaft
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Vorstellung der FAQs zum Vergaberecht

Gliederung

1. Funktion der FAQs
2. Grundstruktur – Einbindung in die Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“
3. Ausblick

1. Funktion der FAQs

- Zeitgemäße und effektive Möglichkeit, allen kommunalen Auftraggebern Antworten zu aktuellen Vollzugsfragen kurzfristig und unmittelbar zur Verfügung zu stellen
- Beitrag zur Verbesserung der Anwendung des Vergaberechts

Aber

- Kein Rechtslexikon, kein Kommentar, kein Anspruch auf Vollständigkeit
- Ersetzt nicht die eigenverantwortliche Qualifizierung der Mitarbeiter durch die kommunalen Auftraggeber
- Keine Gewähr, dass unabhängige Vergabekammern und Gerichte bei künftigen Entscheidungen keine abweichende Rechtsauffassung vertreten könnten

2. Grundstruktur: Einbindung in die Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“

- Betreut vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Erreichbar

⇒ über „www.vergabeinfo.bayern.de“
Link: „Vergaben im kommunalen Bereich“

oder

⇒ über „www.innenministerium.bayern.de“, „www.stmi.bayern.de“
Reiter: „Kommunen und Bürger“ und „Kommunale Auftragsvergaben“

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: aktuelle Fassung

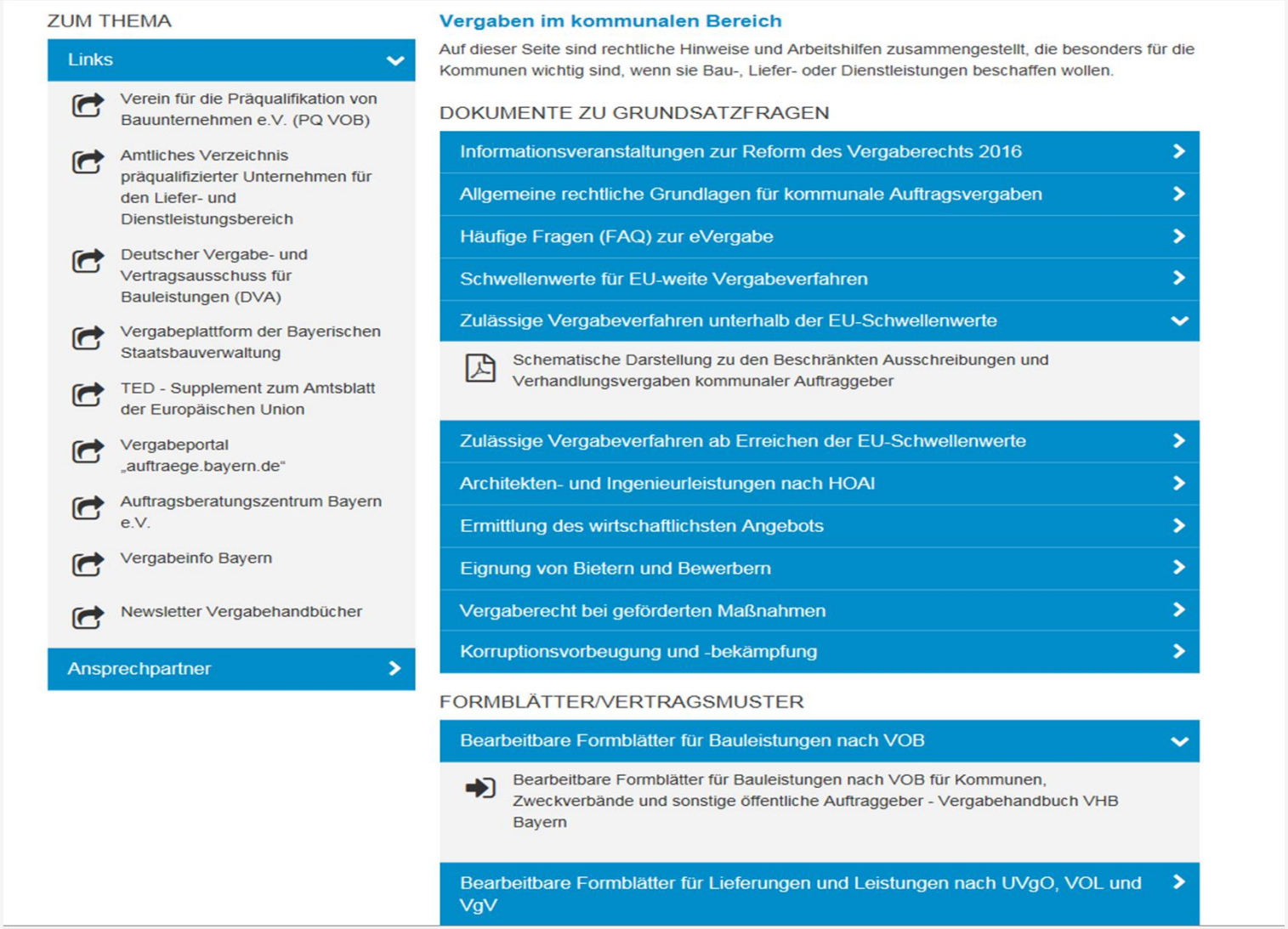

ZUM THEMA

Links

- Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ VOB)
- Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich
- Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)
- Vergabeplattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung
- TED - Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union
- Vergabeportal „auftraege.bayern.de“
- Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.
- Vergabeinfo Bayern
- Newsletter Vergabehandbücher

Ansprechpartner

Vergaben im kommunalen Bereich

Auf dieser Seite sind rechtliche Hinweise und Arbeitshilfen zusammengestellt, die besonders für die Kommunen wichtig sind, wenn sie Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen beschaffen wollen.

DOKUMENTE ZU GRUNDSATZFRAGEN

- Informationsveranstaltungen zur Reform des Vergaberechts 2016
- Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben
- Häufige Fragen (FAQ) zur eVergabe
- Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren
- Zulässige Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte
  - Schematische Darstellung zu den Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben kommunaler Auftraggeber
- Zulässige Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte
- Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI
- Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots
- Eignung von Bietern und Bewerbern
- Vergaberecht bei geförderten Maßnahmen
- Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung

FORMBLÄTTER/VERTRAGSMUSTER

- Bearbeitbare Formblätter für Bauleistungen nach VOB
  - Bearbeitbare Formblätter für Bauleistungen nach VOB für Kommunen, Zweckverbände und sonstige öffentliche Auftraggeber - Vergabehandbuch VHB Bayern
- Bearbeitbare Formblätter für Lieferungen und Leistungen nach UVgO, VOL und VgV

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: aktuelle Fassung

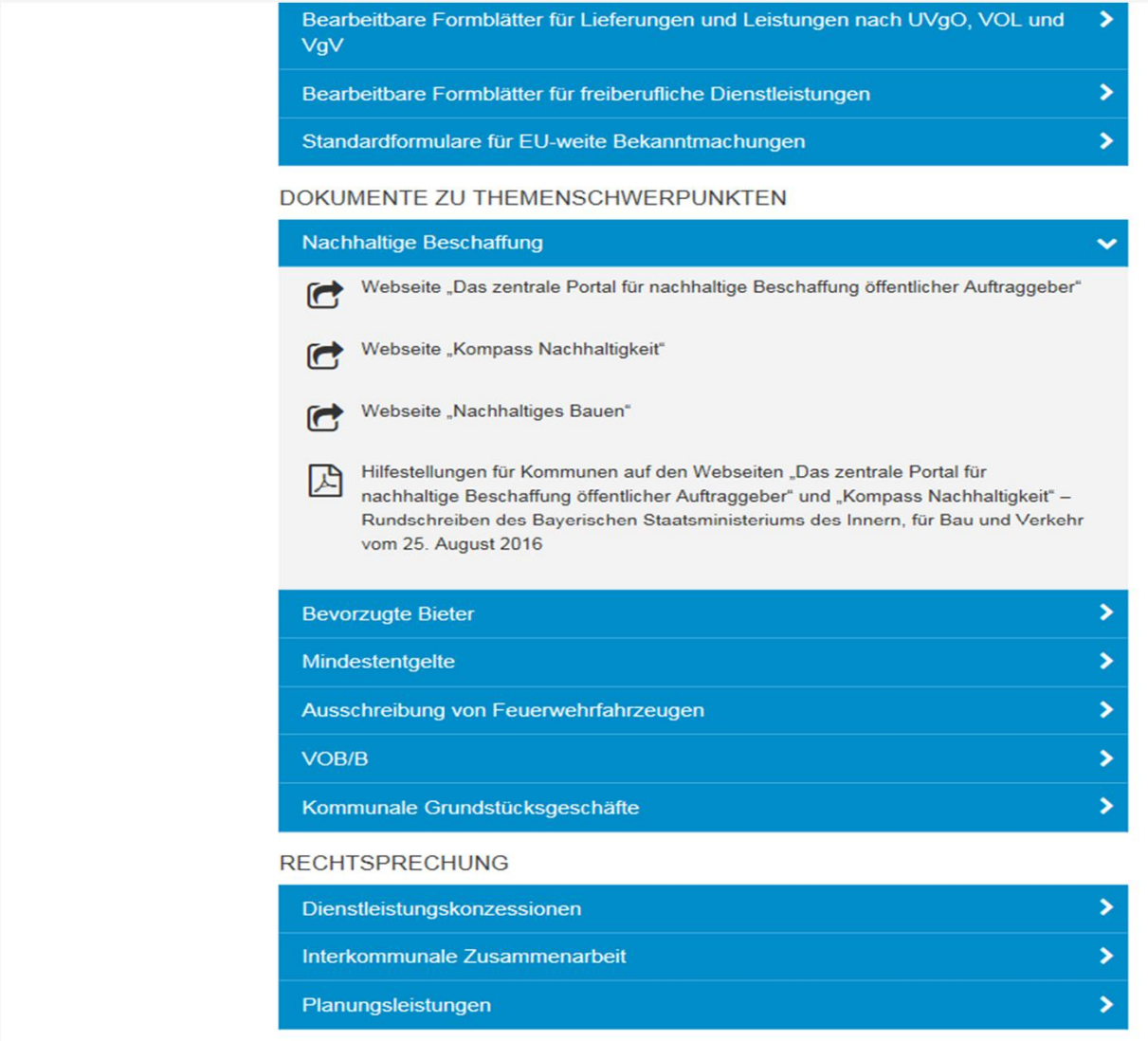

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: Einbindung der FAQs - Testversion

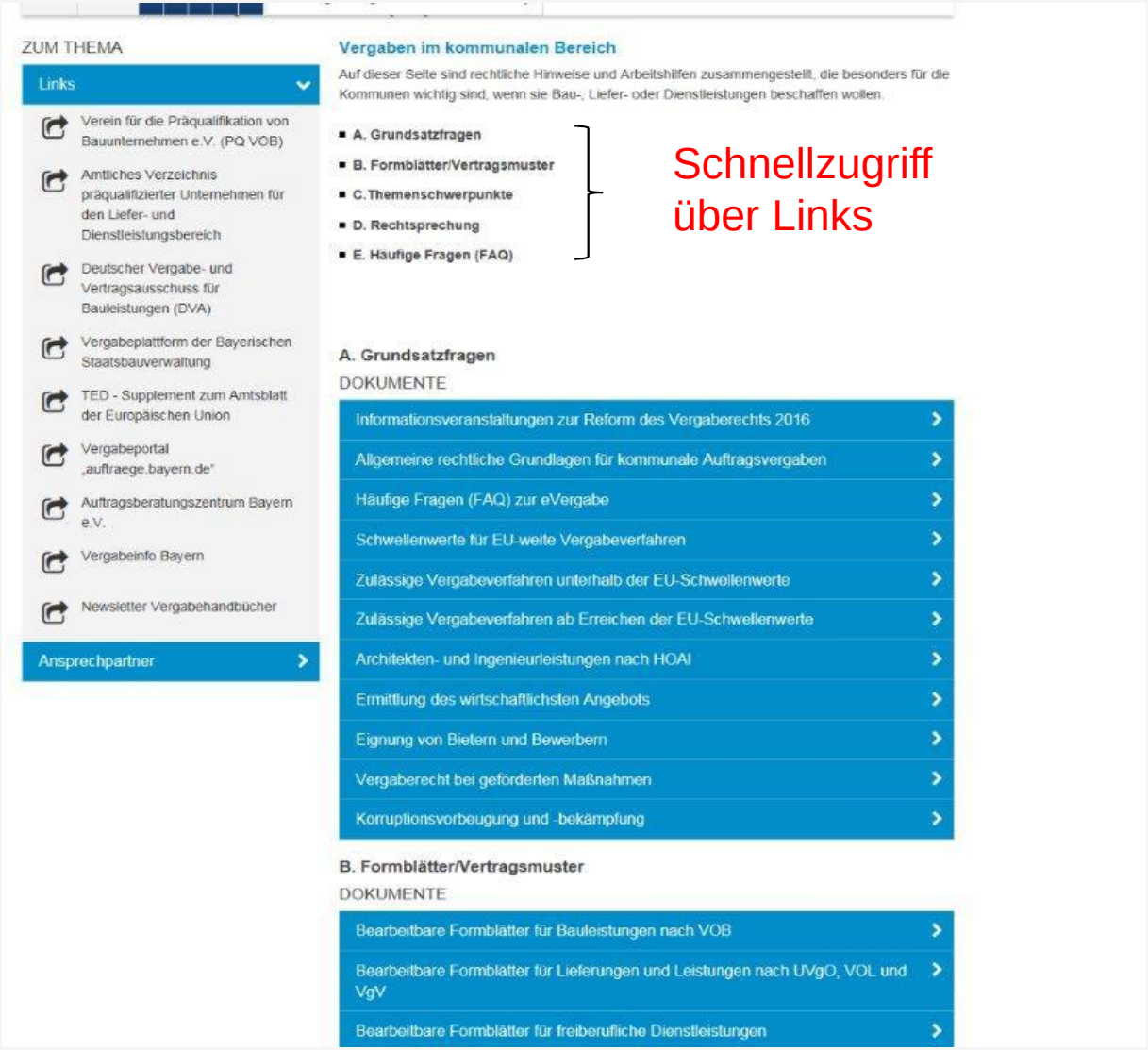

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: Einbindung der FAQs - Testversion

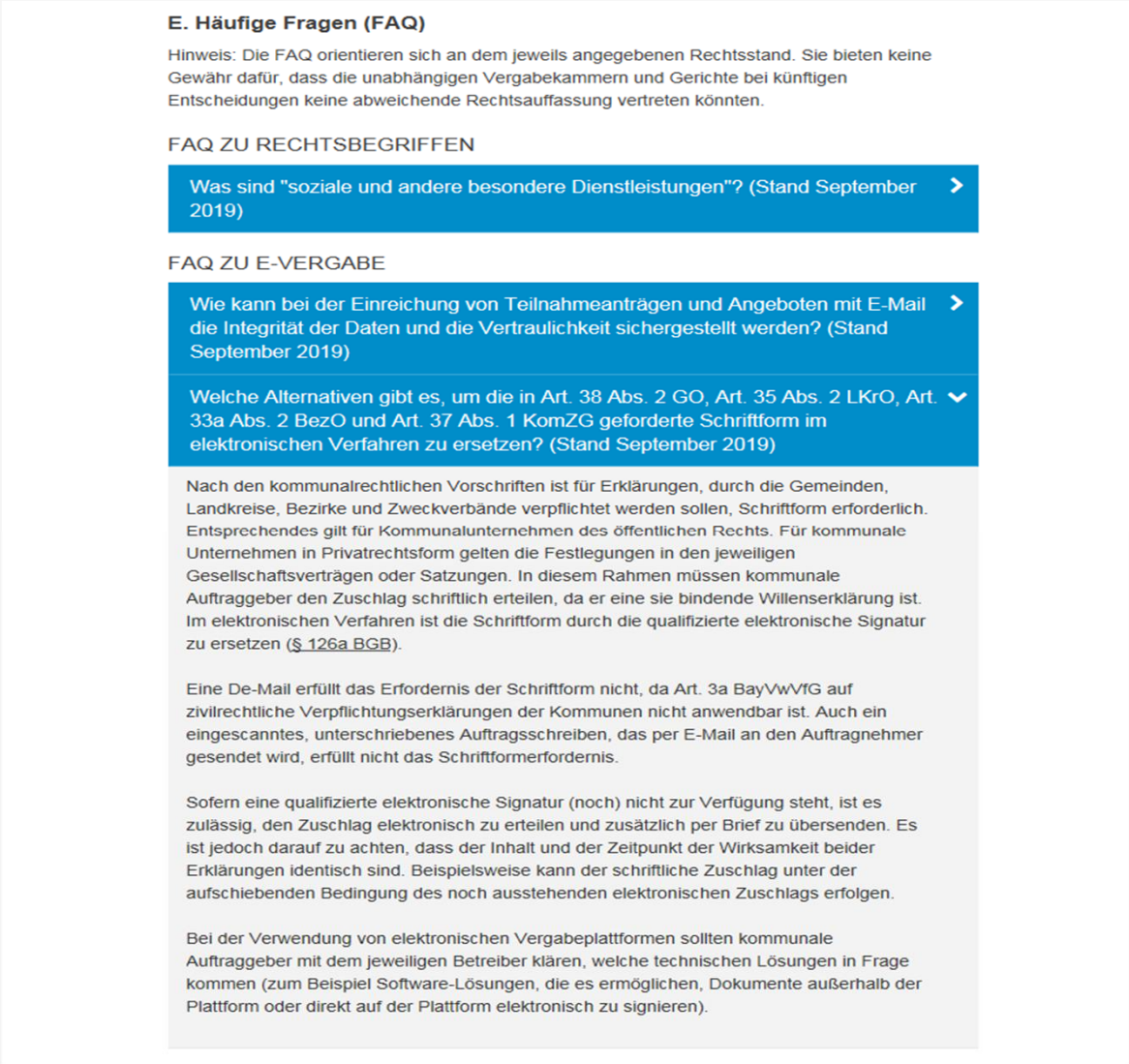

E. Häufige Fragen (FAQ)

Hinweis: Die FAQ orientieren sich an dem jeweils angegebenen Rechtsstand. Sie bieten keine Gewähr dafür, dass die unabhängigen Vergabekammern und Gerichte bei künftigen Entscheidungen keine abweichende Rechtsauffassung vertreten könnten.

FAQ ZU RECHTSBEGRIFFEN

Was sind "soziale und andere besondere Dienstleistungen"? (Stand September 2019)

FAQ ZU E-VERGABE

Wie kann bei der Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten mit E-Mail die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit sichergestellt werden? (Stand September 2019)

Welche Alternativen gibt es, um die in Art. 38 Abs. 2 GO, Art. 35 Abs. 2 LKrO, Art. 33a Abs. 2 BezO und Art. 37 Abs. 1 KomZG geforderte Schriftform im elektronischen Verfahren zu ersetzen? (Stand September 2019)

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften ist für Erklärungen, durch die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände verpflichtet werden sollen, Schriftform erforderlich. Entsprechendes gilt für Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts. Für kommunale Unternehmen in Privatrechtsform gelten die Festlegungen in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen oder Satzungen. In diesem Rahmen müssen kommunale Auftraggeber den Zuschlag schriftlich erteilen, da er eine sie bindende Willenserklärung ist. Im elektronischen Verfahren ist die Schriftform durch die qualifizierte elektronische Signatur zu ersetzen (§ 126a BGB).

Eine De-Mail erfüllt das Erfordernis der Schriftform nicht, da Art. 3a BayVwVfG auf zivilrechtliche Verpflichtungserklärungen der Kommunen nicht anwendbar ist. Auch ein eingescanntes, unterschriebenes Auftragsschreiben, das per E-Mail an den Auftragnehmer gesendet wird, erfüllt nicht das Schriftformerfordernis.

Sofern eine qualifizierte elektronische Signatur (noch) nicht zur Verfügung steht, ist es zulässig, den Zuschlag elektronisch zu erteilen und zusätzlich per Brief zu übersenden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Inhalt und der Zeitpunkt der Wirksamkeit beider Erklärungen identisch sind. Beispielsweise kann der schriftliche Zuschlag unter der aufschiebenden Bedingung des noch ausstehenden elektronischen Zuschlags erfolgen.

Bei der Verwendung von elektronischen Vergabeplattformen sollten kommunale Auftraggeber mit dem jeweiligen Betreiber klären, welche technischen Lösungen in Frage kommen (zum Beispiel Software-Lösungen, die es ermöglichen, Dokumente außerhalb der Plattform oder direkt auf der Plattform elektronisch zu signieren).

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: Einbindung der FAQs - Testversion

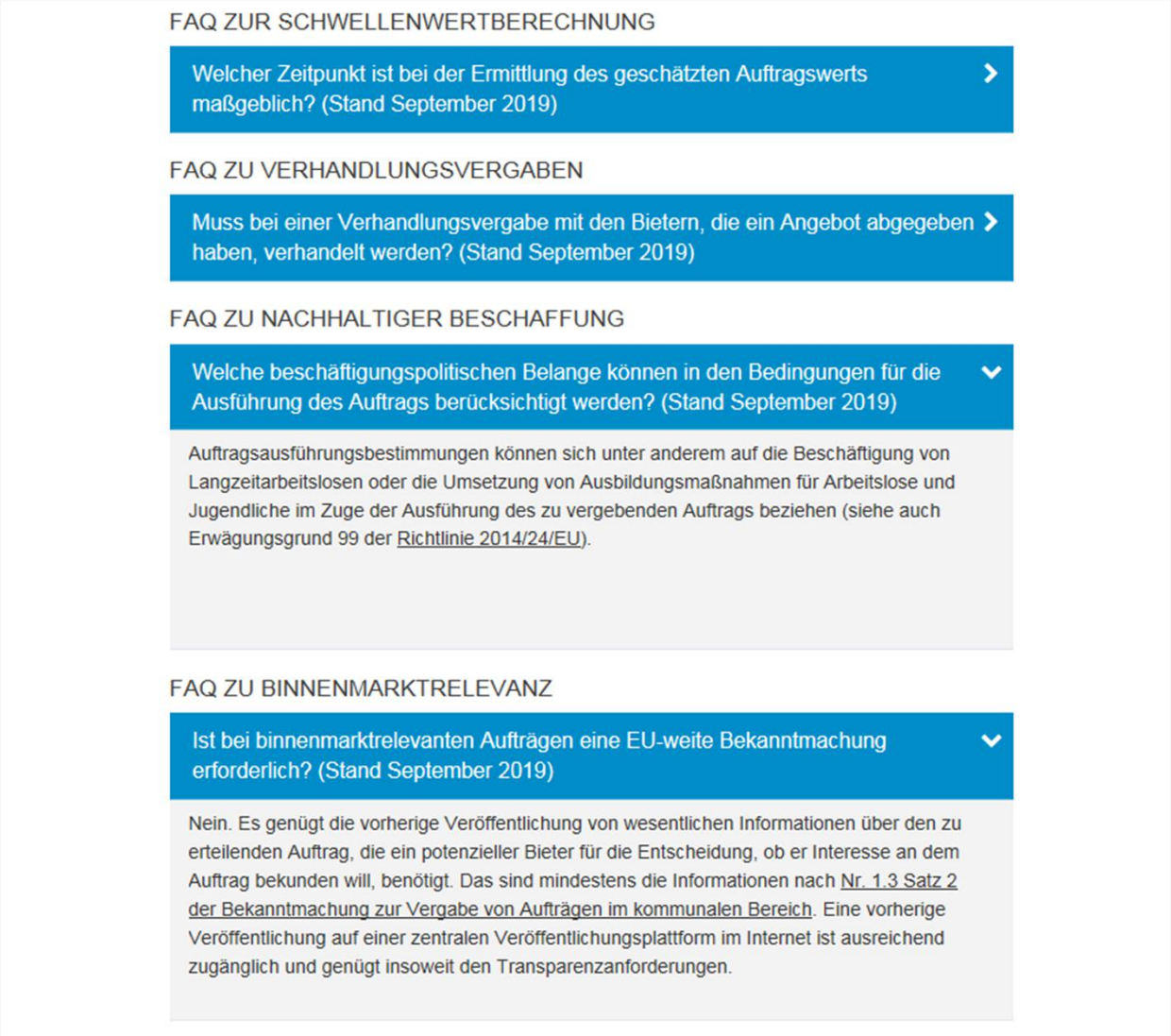

Webseite „Vergaben im kommunalen Bereich“: Einbindung der FAQs

Beachte zur Anwendung:

- Eigenständige Recherche durch interessierte Mitarbeiter kommunaler Vergabestellen erforderlich
- Durch Verortung auf Internetseite für alle einsehbar, kein Zugang zum Behördennetz erforderlich
- FAQ sind jeweils mit aktuellem Stand versehen

Anregungen zur benutzerfreundlichen Gestaltung?

3. Ausblick

- Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden, sobald die ersten FAQs online abrufbar sind

- Dynamisches System – FAQs werden anlassbezogen ausgebaut und bei Bedarf aktualisiert

- Aktueller Zeithorizont: erste FAQs bis Ende des Jahres 2019

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !